

Develgönne.

Paulsen, J., Schiffscapitain, 10 c
 J. J. Privatier, 24
 Peter Wm., Handarbeiterin, 26
 Peterken, F., Schiffscapitain, 28 b
 Plass, A., privat, 24
 Popp, G., Privatier, 10a
 — G. Hans Sohn, Lothe, 10a
 — J. Wm., Hüferei, 7
 — J. Wm., 11a
 v. Reide, J. Wm., Arbeitsfrau, 2a, S.
 v. d. Reit, J., Patentlothe, 2b
 Ritter, G., Pastor, Sommerwohng. 14b
 Rode, G., Agent, 2a
 Röhrs, Joh. Wm., 21 b
 Salt, P., Omnibusconductor, 2a, S.
 Sasse, Rud., Telegraphist, 1b
 Schacht, J. Wm., privat, 39 d
 — Hm., Lothe, 21 b
 — G. Jun., Lothe, 35 b
 Schäfersen, G. F., Arbeitsmann, 25a, S.

1879.

Schult, Reimert Wm., privat, 32a
 Schult, J. H., Schmiedemeister, 43
 Schwan, A., Rukker, 40 b
 Schwan, J., Lothe, 20
 — J. Patentlothe, 12a
 — J. L., Lothe, 39 c
 — J. F. D. Wm., privat, 12 b
 Siem, G., Hoppe's Nachf., Gastwirthschaft und
 Badefarren, 2a
 Siemers, Ed., Kaufmann, Sommerwohng. 13b
 Siemsen, John, Lothe, 12 c
 — J. W., Privatier, 38a
 — W. jr., Lothe, 24
 Sinn, Charles, Lothe, 25
 v. Sömm, J. J., Schaluppenbauer, Bogt, 6a
 Stahl, G. W., Arbeitsmann, 10 c
 Steffens, J. H., Schiffscapitain, 31 d
 Stoppel, R. & M. Sch., Sommerwohng. 11a
 Tapp, G., Gärtner, 50a
 Temme, Ph. G. L., Fabrikant, 15 a

Develgönne.

249

Timm, J. H., Klempner u. Schieferdecker, 25d
 Trautmann, A., Lehrer 38 b
 Traut, T. H., Sommerwohng. 26
 Waltschen, G., Kaufmann, 24
 Welan, G., Schiffschmied, 44c
 Wertheimer, R., Comtoirist, 45d
 Wichmann, B., Sommerwohng. 5 b
 Weinlauff, W. sen., privat, Sommerwohng. 41 d
 Wiese, G. H. Wm., privat, 32b
 Wichmann, B. J. Wm., 25b
 Witt, G., Lothe, 2a
 — Hm., Boll-Lothe, 29 a
 Witt, G. L., 40a
 Wolff, D. Wm., privat, 18 b
 — Dietrich jr. Wm., 19 b
 — Hm. Wm., privat, 17 a
 — Hm. jr., Lothe, 17a
 — John, Lothe, 31 b
 — Joh., Lothe, 17 b
 — J. E., Lothe, 31 c

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Altonaische Adreßbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die nöthwendigsten Altonaer Adressen keinem Buche bei. Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einzelne und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wesentlichen Nutzen: das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, keine Unübersichtlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bspw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denelben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1880 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altonaer Nachrichten angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der betregte Umgehender einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitestraße 76, ausgefüllt portofrei zurückzulenden ist. Geht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Gewerbezettel vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergesslichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrgangs. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen das, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angelegliche Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Veripädeten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 2 M. 70 Pf., gebunden in Pappe 3 M. 30 Pf., in Galico 3 M. 60 Pf. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 10 M. 50 Pf., ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 Pf. Stets an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 76, zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Veralung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß die Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Übertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Ortsstatut für die Stadt Altona, betreffend gewerbliche Hülfscaffen. Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 5. April 1876, betreffend Abänderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung beilegter Gewerbetreibender für die Stadt Altona nachstehendes festgelegt.

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Altona wohnhaften oder beschäftigten Gesellen, Gehäfen und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, denjenigen „eingeschriebenen Hülfscaffen“ beizutreten und so lange sie im Stadtbezirke wohnhaft oder beschäftigt sind, anzugehören, welche für die einzelnen Klassen von Arbeitern von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten bestimmt oder errichtet werden.

Beitrittspflichtig sind nicht nur die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Hülfscaffen, die ihnen von Fabrikanten oder Handwerksmeistern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, kann von der Caffé, welcher er nach der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung angehören müßte für alle Zahlungen, welche beim rechtzeitigen Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 2. Von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer andern eingeschriebenen Hülfscaffé, oder einer auf Grund dergestaltlicher Vorschriften gebildeten Hülfscaffé oder einer nach Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1876 den eingeschriebenen Hülfscaffen gleich zu achtenden Hülfscaffé als Mitglieder angehören.

§ 3. Die auf Grund des § 1 Abs. 1 von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmungen sind in der für Altona üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 4. Arbeitgeber haben ihre Gesellen, Gehäfen und Arbeiter, welche der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen, soweit sie zur Zeit der Veröffentlichung der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung (§ 3) bei ihnen in Arbeit stehen, binnen 3 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeindebehörde, soweit sie später bei ihnen in Arbeit treten, binnen 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit, bei dem Caffé-Vorstande anzumelden. Arbeitgeber, welche dieser Pflicht nicht genügen, können von der Caffé für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den nicht angemeldeten Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Beiträge, welche ihre Gesellen, Gehäfen und Arbeiter an die nach Maßgabe des § 1 für sie bestimmte Hülfscaffé zu entrichten haben, soweit sie während der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschießen. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, die vorgeschossenen Beiträge bei der dem Fälligkeitslage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Rückständige Zahlungen, welche von Arbeitgebern und Arbeitern auf Grund der ihnen nach Maßgabe dieses Statuts obliegenden Verpflichtungen zu leisten sind, werden im Verwaltungswege, unter Vorbehalt richtiger Entscheidung, eingezogen.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 30. November 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(L. S.)

ges. v. Rosen.